



STEUERTIPP 11/08

Thema: Der Jahreswechsel steht ins Haus – Was kann bzw. muss ich noch für meine Einkommenssteuererklärung beachten?

Das Jahresende ist nicht mehr weit, erfahrungsgemäß ergeben sich ja gerade zum Jahreswechsel immer wieder einige steuerliche Neuerungen. Wie sieht es dieses Jahr damit aus?

Die ganz großen Änderungen sind eigentlich schon seit längerer Zeit beschlossen, wie z. B. die Einführung der Abgeltungssteuer für die Kapitaleinkünfte ab 2009. Hierzu hatten wir uns nochmals ausführlicher im Rahmen der letzten Sendung ausgetauscht.

Im Hinblick auf das anstehende Jahressteuergesetz 2009 sind für den Bereich der Einkommensteuer keine größeren Änderungen geplant.

Worauf sollte man trotzdem zum Jahresende hin achten?

Wer z. B. noch Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen geltend machen möchte, muss dafür Sorge tragen, dass die Dienstleistungen bzw. die Handwerkerleistungen noch in 2008 erbracht werden und natürlich auch noch in 2008 beglichen werden.

Ist die Bezahlung der Leistung in 2008 tatsächlich Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit?

Auf alle Fälle. Der Gesetzgeber fordert für die Abzugsfähigkeit, dass mit der Steuererklärung neben der Rechnung der Überweisungsbeleg zur Bezahlung der Leistung mit vorgelegt wird.

Tipp: Beim BFH ist zwar ein Verfahren anhängig, ob der Ausschluss der Abzugsfähigkeit bei Barzahlung tatsächlich verfassungsgemäß ist. Wir empfehlen jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit von dem gesetzlich vorgeschriebenen Weg der Überweisung Gebrauch zu machen, um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Gibt es Neuigkeiten zur Pendlerpauschale?

Es hat zwischenzeitlich vor dem Bundesverfassungsgericht die erste mündliche Verhandlung stattgefunden. Ein Urteil steht jedoch nach wie vor aus.

Aus dem bisherigen Verfahrensablauf lässt sich auch noch nicht erkennen, in welche Richtung das Bundesverfassungsgericht in dieser Frage entscheiden wird. Hier gilt es also entsprechend das weitere Verfahren zu beobachten. Mit einer Entscheidung wird auf alle Fälle noch in 2008 gerechnet, so dass spätestens mit der Einkommensteuererklärung 2008 Klarheit hinsichtlich des Werbungskostenabzuges in dieser Frage bestehen dürfte.

Tipp: Für alle Betroffenen gilt also weiterhin, die Werbungskosten ab dem 1. Kilometer geltend machen und die Steuerbescheide offen halten. In der Regel ist letzteres mit dem Vorläufigkeitsvermerk der Finanzverwaltung getan.

Letzte Woche hatte ich Post vom Bundeszentralamt für Steuern, mir wurde meine Steueridentifikationsnummer mitgeteilt. Worum handelt es sich hierbei?

Deutschland folgt dem Beispiel vieler Nachbarn in der Europäischen Union und modernisiert das Besteuerungsverfahren mit der neuen Steueridentifikationsnummer („Steuer-ID“). Die Steuer-ID ist für die Einkommensteuer vorgesehen.

Jeder Steuerpflichtige wird eine Nummer erhalten, die ihn sein Leben lang begleitet. Laut Gesetz sind das „natürliche Personen“; sie wird also ab Geburt verliehen, auch wenn in der Regel so früh noch keine Steuerschuld entsteht.

Bis zum 31.12.2008 werden alle Bürger ein persönliches Mitteilungsschreiben erhalten, in dem die Steuer-ID und die gespeicherten Eckdaten mitgeteilt werden.

Welche Eckdaten werden gespeichert?

Folgende Daten werden gespeichert: Familienname, frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift, zuständige Finanzbehörden, Sterbetag. So kann eine korrekte Zuordnung erfolgen. Weitere Daten werden nicht gespeichert.

Wann brauche ich die ID-Nummer?

Die ID muss künftig bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden angegeben werden. Für eine Übergangszeit ist daneben immer noch die „alte“ Steuernummer mit anzugeben.

Im Sommer gab es viel Unruhe wegen der Weitergabe persönlicher Daten und dem Datenschutz generell. Muss ich Angst haben, dass auch die Steueridentifikationsnummer missbraucht wird?

Die ID unterliegt nach den Aussagen des Finanzministeriums einer strengen Zweckbindung: Sie ist aus Gründen des Datenschutzes auf den Bereich der Finanzverwaltung beschränkt. Eine anderweitige Verwendung der gespeicherten Daten ist in keiner Weise zulässig.

Die Steuer-ID wird elf Ziffern haben, die „nichtsprechend“ sind. D. h. es können aus der Zahlenkombination keine Rückschlüsse auf den Steuerpflichtigen gezogen werden.

Die Daten werden spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Steuerpflichtige verstorben ist, gelöscht. Sind die Daten für die Arbeit der Finanzbehörden nicht mehr erforderlich, kann dies vorher geschehen.

Was muss man noch beachten und wissen?

Die ID gilt nur für die Einkommensteuererklärung.

Für alle weiteren Steuerarten, insbesondere den Unternehmenssteuern wie Umsatz-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer gelten die alten Steuernummern weiter.

Welchen Tipp oder Hinweis haben Sie sonst noch parat?

Hat ein Kind das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet und steht es in keinem Beschäftigungsverhältnis, besteht Anspruch auf Kindergeld. Voraussetzung ist allerdings, dass das Kind bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass es nicht ausreicht, wenn sich das Kind nur einmal bei der Agentur für Arbeit meldet. Vielmehr sei Voraussetzung, dass das Kind sich alle drei Monate dort meldet. Geschieht dies nicht und endet die Arbeitsvermittlungspflicht seitens der Agentur für Arbeit, besteht anschließend kein Anspruch auf Kindergeld mehr.

Dieses Informationsblatt wird herausgegeben von den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern Böttges . Papendorf . Weiler in Stollberg, Postplatz 1 (www.bpw-online.de) und Regionalfernsehen Kanal 1 (www.kanaleins.de). Wir übernehmen keine Haftung und Gewähr für die Richtigkeit der Angaben.

Herausgegeben am 24. 9. 2008